

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 41/2020
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 11.01.2021	Tagesordnungspunkt: 2.1
Betreff: Stellungnahme RV zum Entwurf der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) -2- Öffentlichkeitsbeteiligung		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Linnenweber		

Durch analoge Anwendung von § 51a der Hessischen Gemeindeordnung HGO beschließt der Haupt- und Planungsausschuss die anliegende Stellungnahme zum Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – 2. Öffentlichkeitsbeteiligung -.

Begründung:

Der Landesentwicklungsplan ist das zentrale Instrument der Landesplanung und Raumordnung. Er ist die Grundlage der Regionalpläne. Aktuell liegt der Planentwurf zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) mit den Teilen Raumstruktur, Zentrale Orte und großflächiger Einzelhandel vor. Die grundlegenden Festlegungen in den Aspekten Raumstruktur und Zentrale Orte sind das planerische Herzstück, da basierend auf den dortigen Einordnungen und Zuordnungen viele andere planerische Setzungen erfolgen (z.B. Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, Einzelhandelsversorgung), aber auch die Finanzausstattung der Kommunen daran orientiert wird.

Diese Festlegungen haben unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung der Planungsregion und auch auf den begonnenen Aufstellungsprozess des Gesamtregionalplanes für den Raum Nord- und Osthessen.

**Geschäftsstelle der Regionalversammlung Nordhessen
beim Regierungspräsidium Kassel**

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel



HMWEVL – Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen
Abteilung I

Postfach 31 29

65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen RPKS - 21-93 a 1200/1-2020/1
Bearbeiter/in Frau Linnenweber
Durchwahl 0561 106-2100
Fax 0611 32764-1642
E-Mail susanne.linnenweber@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 804-6.07.00.02/3-2-3/13.0
Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

**4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP),
2. Beteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG
Stellungnahme der Regionalversammlung Nordhessen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5
i. V. m. § 4 Abs.3 Satz 2 Nr. 3 HLPG**

Die Regionalversammlung für den Raum Nord- und Osthessen nimmt zur 4.Änderung des Landesentwicklungsplans mit den vorgesehenen Änderungen der 2.Beteiligung wie folgt Stellung:

An den grundsätzlichen Vorbemerkungen und Ausführungen in der Stellungnahme vom 26.Juni wird festgehalten, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit mit geeigneten planerischen Setzungen dem aufgrund statistischer Herleitungen und Trendfortschreibungen prognostizierten Entwicklungstrend für die nordosthessische Planungsregion anders zu begegnen, gerade mit Blick auf die postulierte Zielsetzung der Stärkung ländlichen Raums und der dortigen mittelzentralen Strukturen.

Gerade auch ländlich geprägte Gemeinden und Ortsteile im näheren und weiteren Umkreis von Kassel sowie im Einzugsbereich der Mittelzentren können bei optimaler ÖPNV-Anbindung ihren Charakter als attraktive Wohn- und Arbeitsorte künftig noch stärker entfalten. Dabei wird es künftig darauf ankommen, dass diese Orte unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden: Eine schnelle Erreichbarkeit des Oberzentrums und der Mittelzentren ist ebenso wichtig wie eine tragfähige Nahversorgung mit Einzelhandel und anderen Infrastrukturen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit einem erkennbaren Trend zum Arbeiten im Home-Office (mit daraus ableitbaren erhöhten Bedarfen an lokale Infrastrukturen aller Art) lassen sich aktuell noch nicht vollständig abschätzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der ArbeitnehmerInnen, die regelmäßig aus dem ländlichen Raum in das Oberzentrum pendeln, tendenziell nicht weiter erhöhen wird.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, im Landesentwicklungsplan geeignete planerische Festlegungen zu treffen, die es ermöglichen, auf differenzierte Entwicklungstrends zu reagieren. Im Zusammenwirken mit einer zunehmenden Digitalisierung lässt sich auf diese Weise die postulierte Zielsetzung der Stärkung ländlicher Räume und der dortigen mittelzentralen Strukturen begründen.

Im vorliegenden Entwurf zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (Beginn der Teiloffenlage am 23.11.2020) wird auf den Zusammenhang zwischen Bevölkerungs-entwicklung, Haushaltsentwicklung und Wohnflächenbedarf eingegangen. Es ist zu begrüßen, dass diesbezüglich der Planungsspielraum der Kommunen eine differenzierte Anpassung an die lokalen Bedarfe ermöglicht.

Das Oberzentrum Kassel hat, mehr als vergleichbare Großstädte in anderen Regionen, eine sehr große Ausstrahlung in sein Umland und übt gleichzeitig durch die wirtschaftliche Stärke, die Ausstattung mit wissenschaftlichen, kulturellen und medizinischen Einrichtungen eine große Anziehungskraft auf sein Umland aus. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der gesamten Region Nordhessen kann vor diesem Hintergrund auch das Konzept der sogenannten Regiopole beitragen, das bereits in den LEPs anderer Bundesländer (bspw. Mecklenburg-Vorpommern und Bayern) verankert ist. Dieses Konzept zielt darauf ab, dass auch von Städten außerhalb der Metropolregionen wichtige Funktionen übernommen werden, die über die Rolle eines Oberzentrums teilweise hinausgehen. Die Regiopole Kassel kann als Zugpferd und Impulsgeber für die gesamte Region Nordhessen dienen, wenn es gelingt, die innerregionale Kooperation auszubauen. Informelle Kooperationsstrukturen jenseits der formalen administrativen Gliederung können flexibel auf die variablen Geometrien der Stadt-Umland-Beziehungen reagieren, bspw. hinsichtlich der Gestaltung der Pendlerbeziehungen, der ökonomischen Vernetzung oder der kulturellen Identität. Damit ist auch eine flexible und kurzfristige Reaktion auf sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen möglich.

Das Bild einer zweipoligen Wachstumsregion Hessen greift zu kurz, wenn dem süd-hessischen Verdichtungsraum mit der Metropolregion Rhein-Main als nordhessisches Pendant lediglich die Stadt Kassel als wachsende Großstadt gegenübergestellt wird, ohne deren engeres und weiteres Umland angemessen zu berücksichtigen. Entwicklungsprognosen sollten für die Region Kassel insgesamt betrachtet werden, also für das leistungsfähige Oberzentrum Kassel und die umliegenden Landkreise. Bereits heute wird deutlich, dass sich die positive demografische und ökonomische Entwicklung des Ober-zentrums Kassel auch in vielfacher Hinsicht auf die gesamte Region auswirkt.

Insbesondere entlang der leistungsfähigen Strecken des ÖPNV ist eine deutlich steigende Nachfrage nach Wohnraum und nach gewerblichen Flächen zu verzeichnen. Zu nennen sind hier neben den Straßenbahnlinien nach Vellmar, Baunatal und ins Lossetal (Kaufungen - Helsa - Hessisch Lichtenau), den Regiotram-Linien in die Mittelzentren Wolfhagen, Hofgeismar und Melsungen auch die Regionalbahnlinien nach Wabern und Treysa sowie (mit Einschränkungen) nach Bad Wildungen, nach Bad Arolsen und Korbach oder nach Witzenhausen und Eichenberg. Orte, die im Einzugsbereich leistungsfähiger ÖPNV-Achsen liegen, haben eine positive Entwicklungs-perspektive, die sich auch in steigenden Siedlungsflächenbedarfen widerspiegelt.

Dies setzt allerdings voraus, dass im LEP nicht nur dem Oberzentrum Kassel Wachstumspotentiale prognostiziert wird. Hier braucht es Zutrauen und Mut, auch die Entwicklungstrends- und Chancen insbesondere in den Nordhessischen Landkreisen zu stärken. Die negative Prognose im LEP muss dahingehend zwingend überarbeitet werden.

In diesem Kontext wird auch die neben der redaktionellen Anpassung vorgenommene **Änderung von 4.2.1–6** in einen Grundsatz 3.2-3, mit dem in der Begründung dargelegten Planungsspielraum der Kommunen dahingehend verstanden, dass dies dann auch für die Ausgestaltung der regionalplanerischen Vorgaben im Zuge der laufenden Neuaufstellung der Regionalpläne gilt. Genau hierin könnte – neben anderen Maßnahmen der Infrastrukturausbau und -sicherung, Breitband etc. - ein entwicklungsplanerischer Gegenentwurf liegen, indem sowohl die kreisweisen Bevölkerungsvorausschätzungen als auch die darauf fußenden Wohnungsmarktprognosen teilräumlich aggregiert und ausdifferenziert werden und der regionalplanerische Rahmen als Korridor, z.B. auch mit Zugaben und Anpassung nach oben bei der Wohnungsbedarfsprognose und den sich daraus ableitenden Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfen gesetzt wird.

Für die Zuweisung von Grund- zu Mittelzentren dürfen die Kreisgrenzen nicht allein der ausschlaggebende Faktor sein, sondern es muss im Einzelfall und nach gewachsenen Strukturen geschaut werden (hier ist der Werra-Meißner-Kreis besonders betroffen).

Mittelzentren und Mittelbereiche -Änderung Planziffer 5.1-5 (Z) sowie Begründung und Anhang 5.1-1 – 5.1-7

Die Anpassung der Mittelbereichszuordnungen wird nachdrücklich begrüßt, insbesondere auch die Möglichkeit, dass diese seitens der Regionalplanung bei Vorliegen entsprechender Raumstruktureller Bedingungen im Einzelfall anders geordnet werden können.

Nicht nur die "Mittelzentren Plus", sondern auch die "Mittelzentren im Ländlichen Raum" müssen eine genügende Stärkung erfahren, um ihren Aufgaben gerecht zu werden und auch langfristig als Mittelzentren erhalten zu bleiben; daher muss ihr Einzugsgebiet als genügend groß festgeschrieben werden.

Insofern dürfen Sontra und Hess. Lichtenau nicht derart in ihren Einzugsgebieten beschnitten werden (Sontra würde Herleshausen und Nentershausen verlieren, Hess. Lichtenau würde Großalmerode, Waldkappel, Helsa und Spangenberg verlieren und damit auf sein Stadtgebiet reduziert werden), sondern müssen auf dem bisherigen Stand verbleiben.

Die neue Änderung des LEP darf nicht dazu führen, dass Fördergelder aus dem ländlichen Raum abfließen, gerade auch im Hinblick auf die o.g. Mittelzentren.

Differenzierung der Grundversorgungszentren in Unter- und Kleinzentren Planziffer 5.1-7 (Z)

Dem angeregten Verzicht auf die Ausdifferenzierung von Grundversorgungszentren in Klein- und Unterzentren wurde nicht gefolgt. Dies kann mit Blick auf die umgekehrte Beibehaltung der Festlegung von 2000 qm als mögliche der Grundversorgung dienende Verkaufsfläche im großflächigen Lebensmitteleinzelhandel nicht nachvollzogen werden. Die Differenzierung kann mithin nach Einwohnerzahl, Mitversorgungsbereich und Funktionalität des Ortes (Wohnsiedlungsschwerpunkt, gewerblicher Schwerpunkt etc.) erfolgen, wobei wahrscheinlich zahlreiche Orte keinen Mitversorgungsbereich zugewiesen bekommen werden können.

Raumordnungskonzeption/ Strukturräume Planziffern im Kapitel sowie Karte

Die vorgesehenen Änderungen der Strukturräume sind so trotz geäußerter Kritik und Einwendungen zu den Vergleichbarkeiten der Abgrenzung, Kleinteiligkeit sowie den Auswirkungen auf den KFA beibehalten worden. Durch die Verknüpfung mit den mittelzentralen Einordnungen sowie den Mindestwohndichtewerten sind diese bei der Gesamtkonzeption und in verschiedenen Zielfestlegungen in den Regionalplänen anzuwenden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass aufgrund der veränderten Zuordnung keine finanziellen oder entwicklungsplanerischen Nachteile entstehen sollten.

Großflächiger Einzelhandel, Planziffern 6-3 (Z), 6-5 (Z)

Die Anpassung in Ziel 6-3 und 6-5 durch die Formulierung „in städtebaulich integrierten Lagen“ wird begrüßt. Der angeregten Entfall der unter dem neuen Ziel 6-1 benannten Größenangabe der Verkaufsfläche (2.000 m²) als die eine der Grundversorgung entsprechenden Größenordnung wurde nicht gefolgt, Ebenso wenig der Anregung, dass das Kongruenzgebot (im Planentwurf Grundsatz 6-2) als konsistenter Teil der Ziele zum großflächigen Einzelhandel ist als Zielfestlegung beibehalten werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne hier weitere Ausformungen und Konkretisierungen erfolgen können, so wie auch bei der Festlegung zentrenrelevanter Sortimente formuliert.

Redaktionelles

Es wird davon ausgegangen, dass neben der Anpassung und Berücksichtigung der Gemeindezusammenlegung zur Gemeinde Wesertal auch die weiteren vorgebrachten Hinweise und Anregungen bezüglich der Lage der Achsen sowie zur Bezeichnung der Planungsregion als NordOstHessen noch angegangen werden. Die Bitte nach einer Umbenennung der Planungsregion Region in NordOstHessen sollte - so wie von der Regionalversammlung am 16.02.2018 beschlossen und mit gemeinsamen Schreiben der Behördenleitung und der RV vom 1. Oktober 2018 an das HMWEVW mitgeteilt – durch entsprechende Änderung von § 13 HLPG mit der Inkraftsetzung der 4.LEP-Änderung möglich sein.

gez. Ermisch

Vorsitzender der Regionalversammlung Nordhessen